

Gesetzentwurf

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 11.11.2009

Herrn
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften und zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Inneres, Sport und Integration.

Mit vorzüglicher Hochachtung
Christian Wulff

Entwurf**Gesetz
zur Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften
und zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof

In § 6 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den Niedersächsischen Landesrechnungshof vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Oktober 2005 (Nds. GVBl. S. 296), werden nach dem Wort „verheiratet“ ein Komma und die Worte „oder in Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes

§ 1 Abs. 3 des Niedersächsischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 7. November 2008 (Nds. GVBl. S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Für die Anwendung der in Satz 1 genannten versorgungsrechtlichen Vorschriften gilt als Eheschließung auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Auflösung einer Ehe auch die Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, als Ehegatte auch die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, als geschiedener Ehegatte auch die frühere Lebenspartnerin oder der frühere Lebenspartner und als Witwe oder Witwer auch die hinterbliebene Lebenspartnerin oder der hinterbliebene Lebenspartner. ³Der Anspruch einer Witwe oder eines Witwers aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Ehe schließt den Anspruch einer hinterbliebenen Lebenspartnerin oder eines hinterbliebenen Lebenspartners aus einer zum Zeitpunkt des Todes bestehenden Lebenspartnerschaft aus.“

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes
zum Bürgerlichen Gesetzbuch

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 4. März 1971 (Nds. GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. Juni 2008 (Nds. GVBl. S. 210), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Eheschließung“ ein Komma und die Worte „Begründung einer Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „und Lebenspartner“ eingefügt.
 - b) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 - c) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Worte „oder Lebenspartnern“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit

In Artikel 29 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit in der Fassung vom 24. Februar 1971 (Nds. GVBl. S. 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 1998 (Nds. GVBl. S. 710), wird das Wort „ehelichen“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

In § 31 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 81, 375), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 144), werden nach dem Wort „Ehegatte“ die Worte „oder der Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

§ 7 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in der Fassung vom 10. Februar 2003 (Nds. GVBl. S. 61, 176), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. November 2007 (Nds. GVBl. S. 637), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der nach den Buchstaben a und b wahlberechtigten Personen, wenn sie nicht außerhalb des von ihrer Ehegattin, ihrem Ehegatten, ihrer Lebenspartnerin oder ihrem Lebenspartner bewirtschafteten oder geleiteten landwirtschaftlichen Betriebes hauptberuflich tätig sind;“.

2. Nummer 2 Buchst. b erhält folgende Fassung:

„b) Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der nach Buchstabe a wahlberechtigten Personen, wenn sie nicht als Betriebsinhaberin oder Betriebsinhaber, leitende Angestellte oder voll mitarbeitende Familienangehörige der Wahlgruppe 1 angehören oder in einem anderen als dem landwirtschaftlichen Beruf hauptberuflich tätig sind.“.

Artikel 7

Änderung des Realverbandsgesetzes

In § 23 Abs. 1 Satz 4 des Realverbandsgesetzes vom 4. November 1969 (Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. November 2004 (Nds. GVBl. S. 412), werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und die Worte „der Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Aufnahmegesetzes

In § 1 Abs. 4 Satz 2 des Aufnahmegesetzes vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 710), werden nach dem Wort „Ehegatten“ ein Komma und die Worte „Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Nach § 15 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 775), wird der folgende § 16 eingefügt:

„§ 16

Beglaubigung und Beurkundung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen

Abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 des Personenstandsgesetzes vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586), werden für die Beglaubigung und die Beurkundung von Erklärungen über die Angleichung von Familiennamen und Vornamen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 9 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2713), Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“

Artikel 10

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz vom 5. April 1963 (Nds. GVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 51), werden nach dem Wort „Ehegatte“ ein Komma und das Wort „Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 11

Änderung des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen

In § 10 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes über das Epidemiologische Krebsregister Niedersachsen vom 16. November 1999 (Nds. GVBl. S. 390) werden nach den Worten „Ehefrau oder Ehemann“ die Worte „oder Lebenspartnerin oder Lebenspartner“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Niedersächsischen Schulgesetzes

In § 55 Abs. 1 Nummer 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2009 (Nds. GVBl. S. 278), werden nach dem Wort „verheiratet“ die Worte „oder durch Lebenspartnerschaft verbunden“ eingefügt und das Wort „eheähnlichen“ durch die Worte „ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlichen“ ersetzt.

Artikel 13

Änderung des Gesetzes über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte

§ 1 Abs. 2 des Gesetzes über das Niedersächsische Versorgungswerk der Rechtsanwälte vom 14. März 1982 (Nds. GVBl. S. 65) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird der folgende Satz 2 angefügt:
„²Hinterbliebene sind auch hinterbliebene Lebenspartner.“

Artikel 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung
der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten

§ 10 Abs. 1 Nr. 3 des Niedersächsischen Gesetzes über die Versorgung der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten vom 20. Dezember 1999 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 326), erhält folgende Fassung:

„3. Hinterbliebenenrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartner,“.

Artikel 15

Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe

§ 12 Abs. 4 Nr. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Fassung vom 8. Dezember 2000 (Nds. GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2008 (Nds. GVBl. S. 312, 368), erhält folgende Fassung:

„3. Witwenrente, Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,“.

Artikel 16

Änderung des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes

§ 16 Abs. 5 Nr. 3 des Niedersächsischen Ingenieurgesetzes vom 12. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 324, 434), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2008 (Nds. GVBl. S. 370), erhält folgende Fassung:

„3. Witwenrente, Witwerrente und Rente für hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner,“.

Artikel 17

Aufhebung des Niedersächsisches Gesetzes zur Ausführung
des Lebenspartnerschaftsgesetzes

Das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 21. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 377) wird aufgehoben.

Artikel 18

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Gesetzes

1. Der Landtag fasste am 17. Oktober 2007 einstimmig folgenden Beschluss:

„EntschlieÙung

Anpassung des niedersächsischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz

Der Landtag bittet die Landesregierung, dem Landtag baldmöglichst den Entwurf eines „Gesetzes zur Anpassung des niedersächsischen Landesrechts an das Lebenspartnerschaftsgesetz des Bundes (LPartG)“ vorzulegen. Ziel ist es, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes im gesamten niedersächsischen Recht mit Ehegatten gleichzustellen. Dies umfasst alle Gesetze, Bestimmungen und Verordnungen des Landes Niedersachsen, die sich auf das Bestehen oder frühere Bestehen einer Ehe beziehen und die künftig auf Lebenspartnerschaften entsprechend anzuwenden sind.“

In der 15. Legislaturperiode war die Abarbeitung dieses Auftrages des Landtages aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich. Eine EntschlieÙung des Landtages unterliegt jedoch nicht der Diskontinuität, sodass der Auftrag des Landtages nunmehr in der 16. Legislaturperiode umgesetzt werden soll.

Mit der Vorlage des Gesetzentwurfs werden die niedersächsischen Gesetze angepasst, die bisher noch nicht eine Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften mit der Ehe vorsehen. Soweit erforderlich, werden dann die untergesetzlichen Bestimmungen (Verordnungen und Verwaltungsvorschriften) ebenfalls im Sinne der EntschlieÙung des Landtages durch die verantwortlichen Ressorts angepasst werden. Die Vorbereitungen hierzu sind bereits angelaufen.

Soweit im Gesetzentwurf von Lebenspartnerinnen, Lebenspartnern und Lebenspartnerschaften die Rede ist, sind damit stets die Eingetragenen Lebenspartnerinnen, Eingetragenen Lebenspartner und Eingetragenen Lebenspartnerschaften gemeint.

2. Am 1. August 2001 trat das „Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG)“ vom 16. Februar 2001 in Kraft.

Mit der Schaffung des familienrechtlichen Instituts der Eingetragenen Lebenspartnerschaft wurde gleichgeschlechtlichen Paaren die Möglichkeit eingeräumt, ihrer auf Dauer angelegten Partnerschaft einen verbindlichen rechtlichen Rahmen zu geben. Das Gesetz hat zur Erhöhung der gesellschaftlichen Akzeptanz hinsichtlich der Gleichstellung von Schwulen und Lesben spürbar beigetragen.

Das Bundesverfassungsgericht bestätigte am 17. Juli 2002 die Verfassungsmäßigkeit des Lebenspartnerschaftsgesetzes und stellte klar, dass Lebenspartnerschaften hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten mit der Ehe gleichgestellt werden dürfen. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) eine Reihe wichtiger Anpassungen zur Gleichstellung im Bundesrecht vorgenommen.

Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner übernehmen zwar die gleichen Verpflichtungen wie Ehegatten, haben aber noch nicht in allen Bereichen gleiche Rechte. Zur Vermeidung von Ungerechtigkeiten ist daher die volle rechtliche Gleichstellung der Eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe geboten.

Die geänderten Vorschriften tragen dem Umstand Rechnung, dass Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner einander wie Ehegatten zur Fürsorge, Unterstützung und gemeinsamen Lebensgestaltung verpflichtet sind (§ 2 LPartG). Sie haben au-

ßerdem einander Unterhalt zu leisten (§ 5 LPartG) und gelten jeweils als Familienangehörige der anderen Partnerin bzw. des anderen Partners (§ 11 Abs. 1 LPartG). Landesrechtliche Regelungen, die an diese Merkmale anknüpfen, werden deshalb auch auf Eingetragene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner erstreckt, soweit dies nicht bereits geschehen ist (vgl. z. B. Niedersächsisches Sicherheitsüberprüfungsgesetz in der Fassung vom 30. März 2004, Nds. GVBl. S. 128, oder Niedersächsische Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006, Nds. GVBl. S. 473, in den jeweils geltenden Fassungen).

Der Bundesgesetzgeber bleibt aufgerufen zu entscheiden, ob bei den in seiner Kompetenz liegenden Regelungen wie etwa dem Steuerrecht die derzeit noch bestehenden Unterschiede zwischen dem Institut der Ehe und dem der Eingetragenen Lebenspartnerschaft beseitigt werden sollen.

3. Mit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes am 1. Januar 2009 wurde das Personenstandsgesetz neu gefasst. Aber auch das Lebenspartnerschaftsgesetz wurde dahingehend geändert, dass die Erklärungen zur Begründung einer Lebenspartnerschaft gegenüber dem Standesbeamten abzugeben sind. Die Begründung einer Lebenspartnerschaft ist damit grundsätzlich in die von den Standesämtern zu erledigende Aufgabe des Personenstandswesens integriert worden. Das dieses Verfahren bisher regelnde Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Nds. AGLPartG) vom 21. Juni 2001 (Nds. GVBl. S. 377) ist somit obsolet und soll daher aufgehoben werden.
4. Es ist beabsichtigt, für die neu eingeführten Erklärungen zu Namensangleichungen nach Artikel 47 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche (im Folgenden: EGBGB) in Abweichung vom Bundesrecht einen Gebührentatbestand zu schaffen. Damit soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Namensänderungen und Namensangleichungen einen erheblichen Aufwand bei den Standesämtern verursachen und nicht mehr kostenfrei erledigt werden können. Der Gesetzentwurf enthält die dafür erforderliche Rechtsgrundlage.

II. Gesetzesfolgenabschätzung

Mit den vorgesehenen Änderungen können die verfolgten Ziele, schnell und umfassend eine Angleichung der Rechtsstellung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften an die Rechtsstellung von Ehegatten im niedersächsischen Landesrecht zu erreichen, umgesetzt werden. Eine Angleichung der Rechtsstellung ist im niedersächsischen Landesrecht bisher nur partiell aus Anlass eines sonstigen Änderungsbedarfs erfolgt. Alternativen sind nicht ersichtlich.

Mit Inkrafttreten des Personenstandsrechtsreformgesetzes am 1. Januar 2009 sind die bisher im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes geregelten standesamtlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Begründung einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft im Personenstandsrechtsreformgesetz enthalten. Zur Aufhebung des Niedersächsischen Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes gibt es daher keine Alternativen.

Mit der vorgesehenen Regelung zur Abweichung vom Bundesrecht bezüglich der Gebührenerhebung bei Erklärungen zur Namensangleichung nach Artikel 47 EGBGB kann das verfolgte Ziel erreicht werden, den bei den Kommunen in den Standesämtern entstehenden Verwaltungsaufwand abzugelten. Eine Alternative ist nicht ersichtlich.

III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien

Es sind keine Benachteiligungen eines Geschlechts oder von Familien oder sonstige negative Auswirkungen auf die genannten Bereiche zu erwarten. Vielmehr werden Benachteiligungen gleichgeschlechtlicher Partnerschaften aufgehoben.

IV. Haushaltsmäßige Auswirkungen

Die meisten Änderungen erfolgen kostenneutral.

Die sich aus der Gleichstellung der beamtenrechtlichen Versorgung ergebenden finanziellen Auswirkungen können nicht quantifiziert werden, da nicht bekannt ist, wie viele Beamtinnen und Beamte sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger derzeit in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben. Allgemein wird davon ausgegangen, dass dieser Personenkreis im Regelfall über einen eigenen Versorgungsanspruch verfügt, sodass Mehrausgaben nur in einem sehr geringen Umfang entstehen werden. In Anbetracht der erwarteten kleinen Anzahl betroffener Eingetragener Lebenspartnerschaften fallen die voraussichtlichen Kosten gegenüber dem Gesamtaufwand im Gesamthaushalt nicht ins Gewicht.

Die finanziellen Auswirkungen bei den niedersächsischen Versorgungswerken sind mangels Basiswissens über den anspruchsberechtigten Personenkreis nicht quantifizierbar.

V. Ergebnis der Verbandsbeteiligung

Gemäß § 31 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist folgenden Verbänden, Kammern und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben worden:

- Lesben- und Schwulenverband in Deutschland (LSVD), Landesverband Niedersachsen-Bremen e. V.
- Schwules Forum Niedersachsen e. V. (SFN)
- Bündnis der Eltern, Freunde und Angehörigen von Homosexuellen (BEFAH) e. V.
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Schwulen und Lesbischen Paare e. V.
- Landesarbeitsgemeinschaft schwuler Juristen
- Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland (VelsPol) e. V.
- Nevermind e. V.
- Wirtschaftsweiber e. V., Regionalgruppe Hannover
- Lesbenring e. V.
- Niedersächsische AIDS-Hilfe
- Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
- Katholisches Büro Niedersachsen
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Niedersächsischer Landfrauenverband Hannover e. V.
- Landfrauenverband Weser-Ems e. V.
- Deutscher Gewerkschaftsbund, Bezirk Niedersachsen - Bremen - Sachsen-Anhalt
- dbb beamtenbund und tarifunion, landesbund niedersachsen
- Niedersächsischer Richterbund
- Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V.
- Ärztekammer Niedersachsen
- Tierärztekammer Niedersachsen
- Psychotherapeutenkammer Niedersachsen
- Versorgungswerk der Steuerberater Niedersachsen
- Apothekerkammer Niedersachsen
- Zahnärztekammer Niedersachsen
- Ingenieurkammer Niedersachsen
- Rechtsanwaltsversorgung Niedersachsen
- Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens
- Landesbeauftragter für den Datenschutz.

Von den Verbänden, Kammern und Organisationen, die sich zum Gesetzentwurf geäußert haben, sind verschiedene Ergänzungsvorschläge unterbreitet worden; diese sind überwiegend in den Gesetzentwurf eingearbeitet worden. Von der Mehrzahl der Verbände, Kammern und Organisationen wird die Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften begrüßt.

Das Katholische Büro Niedersachsen steht dem Gesetzentwurf distanziert gegenüber, da sich die katholische Kirche entschieden für den Schutz von Ehe und Familie einsetzt. Aus diesem Grund werden alle Versuche einer Annäherung oder sogar Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft mit der Ehe abgelehnt.

Auch die Konföderation Evangelischer Kirchen in Niedersachsen meldet insoweit Bedenken gegen den Gesetzentwurf an, als dass von dort die Frage gestellt wird, ob mit einer Gleichstellung der gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft mit der Ehe der nach Artikel 6 des Grundgesetzes (im Folgenden: GG) gebotene besondere Schutz von Ehe und Familie, „aus dem ein gewisser Abstand zu anderen Lebensformen geboten ist“, noch gewahrt bleibt. Nach den Empfehlungen der Bischofskonferenz der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 9. März 2004 darf die Eingetragene Lebenspartnerschaft jedenfalls „nicht als ehgleichrangiges ... Leitbild“ propagiert werden.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften auch auf dem Gebiet der niedersächsischen Versorgungswerke wird von den Kammern und Versorgungseinrichtungen kontrovers diskutiert. Während die Psychotherapeuten-, Zahnärztle- und die Apothekerkammer die Gleichstellung befürworten und in ihren Satzungen bereits eine entsprechende Regelung getroffen haben bzw. im Begriff sind, eine entsprechende Regelung zu treffen, sprechen sich die Ingenieurkammer, das Versorgungswerk der Rechtsanwälte, die Tierärztekammer, die Steuerberaterversorgung und die Arbeitsgemeinschaft Berufsständischer Versorgungseinrichtungen e. V. (ABV) zwar nicht grundsätzlich gegen die Einbeziehung von Eingetragenen Lebenspartnerschaften in die Versorgung aus, wenden sich jedoch gegen eine entsprechende gesetzliche Vorgabe.

Insbesondere die ABV führt aus, dass weder eine gesetzliche, noch eine verfassungsrechtliche oder europarechtliche Pflicht für berufsständische Versorgungseinrichtungen bestehe, eine Hinterbliebenenversorgung für Eingetragene Lebenspartnerschaften einzuführen, und verweist diesbezüglich auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Juli 2007 (Az. 6 C 27.06), mit der eine Anwendbarkeit der Richtlinie 2000/78/EG auf Versorgungseinrichtungen abgelehnt wird. Der Ausschluss eines überlebenden Eingetragenen Lebenspartners von der Hinterbliebenenrente, wie er in der streitbefangenen Satzung vorgesehen ist, verstößt danach nicht gegen Bundes- oder Europarecht. Soweit die ABV hieraus ableitet, dass sich das Land verfassungsrechtlich verpflichtet sieht, die Einbeziehung der Eingetragenen Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung vorzugeben, entspricht dies nicht der Intention des Landes. Es wird hier vielmehr der nicht nur vom Bundesverwaltungsgericht in der zitierten Entscheidung, sondern der auch vom Bundesverfassungsgericht mehrfach bestätigte Entscheidungsspielraum des Gesetzgebers, eine Gleichstellung Eingetragener Lebenspartnerschaften herbeiführen zu können, im Sinne der Landtagsentschließung vom 17. Oktober 2007 genutzt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Die Ausschlussstatbestände für eine Mitwirkung eines Mitglieds des Landesrechnungshofs werden auch auf Lebenspartnerschaften erweitert.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 stellt eine Lebenspartnerschaft versorgungsrechtlich einer Ehe gleich und bezieht damit die Lebenspartnerin und den Lebenspartner in die beamtenrechtliche Hinterbliebenenversorgung ein.

Vor der Neufassung des § 1306 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Überarbeitung des Lebenspartnerschaftsrechts (im Folgenden: LPartÜAG) vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3396) war das Bestehen einer Lebenspartnerschaft kein Ehehindernis. Bis 31. Dezember 2004 war es daher möglich, trotz bestehender Lebenspartnerschaft eine Ehe einzugehen. Solche Ehen sind zwar nach § 1314 Abs. 1 BGB auf Antrag aufhebbar. Die zuständige Verwaltungsbehörde muss einen solchen Antrag nach § 1316 Abs. 3 BGB jedoch nicht stellen, wenn die Aufhebung der Ehe für einen Ehegatten oder für die aus der Ehe hervorgegangenen Kinder eine so schwere Härte darstellen würde, dass die Aufrechterhaltung der Ehe ausnahmsweise geboten erscheint.

Für einen solchen Fall räumt Satz 3 dem Anspruch der Witwe oder des Witwers Vorrang vor dem Anspruch der hinterbliebenen Lebenspartnerin und des hinterbliebenen Lebenspartners ein. Diese Regelung entspricht dem Rechtsgedanken des § 105 a Nr. 1 des Sechsten Buchs des Sozialgesetzbuchs (SGB VI).

Zu Artikel 3:

Zu Nummer 1:

Das Gesetz betrifft bestimmte Fragen im Rahmen von Altenteilsverträgen. § 13 bezieht Familienmitglieder in ein ggf. vereinbartes Recht zur Mitbenutzung der Wohnung des Schuldners ein. Zu den Familienangehörigen zählt auch die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner, wie sich schon unmittelbar aus § 11 Abs. 1 LPartG ergibt. Der Ausschluss solcher Rechtsbeziehungen, die erst nach Vertragsschluss begründet werden, muss ausdrücklich auch auf Lebenspartnerschaften erstreckt werden.

Zu Nummer 2:

Die Vorschrift lässt Wohnrechte, die zugunsten von Ehegatten begründet werden, beim Tod eines Gläubigers weiter bestehen und vermindert für diesen Fall Geld- und Sachleistungen des Schuldners. Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sollen in diese Regelungen einbezogen werden.

Zu Artikel 4:

Die Neuregelung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit den §§ 6 und 7 LPartG auch für Lebenspartnerinnen und Lebenspartner die Möglichkeit geschaffen wurde, Gütergemeinschaft zu vereinbaren.

Zu Artikel 5:

Durch die Änderung werden Lebenspartnerinnen und Lebenspartner mit den Ehegatten gleichgestellt.

Zu Artikel 6:

Zu den Nummern 1 und 2:

Durch die Änderung werden die Lebenspartnerschaften den Ehen bei der Wahlberechtigung zur Kammerversammlung gleichgestellt.

Zu Artikel 7:

Die Änderung stellt eine Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern mit Ehegatten her, die nach § 23 Abs. 1 des Realverbandsgesetzes als bevollmächtigt gelten, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen.

Zu Artikel 8:

Bisher sieht § 1 Abs. 4 Satz 2 vor, dass bei der Verteilung und Zuweisung die Haushaltsgemeinschaft der sogenannten Kernfamilie - Ehe, Elternteile und deren ledigen minderjährigen Kinder - entsprechend des Artikels 6 GG im Rahmen der Ermessenserwägung in die Interessenabwägung einzubeziehen ist. Nach dem Zweck der Regelung soll durch die landesinterne Verteilung eine tatsächlich existierende Familiengemeinschaft nicht auseinandergerissen werden. Daraus folgt jedoch kein Anspruch auf Verwirklichung der Familieneinheit im Bundesgebiet. Eine durch die Fluchtsituation entstandene Aufhebung der familiären Gemeinschaft braucht daher durch die landesinterne Verteilung nicht in jedem Fall korrigiert zu werden. Maßgeblich sind die Umstände des Einzelfalles.

Dabei versteht das Bundesverfassungsgericht unter Ehe nur die förmlich beurkundete Verbindung eines Mannes und einer Frau zu einer vom Prinzip der gegenseitigen und umfassenden rechtlichen Verantwortung gekennzeichneten Lebensgemeinschaft.

Mit der Einfügung in Absatz 4 Satz 2 soll daher erreicht werden, dass die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft mit den unter den Schutz des Artikels 6 GG fallenden Gemeinschaften rechtlich gleichgestellt wird. Voraussetzung für die Annahme einer schutzwürdigen „Lebenspartnerschaft“ sind aber auch hier - wie bei Ehe, Elternteile und deren ledigen minderjährigen Kinder - enge tatsächliche Beziehungen. Neben einer förmlich beurkundeten Verbindung im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes muss daher eine tatsächliche lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft vorliegen.

Zu Artikel 9:

§ 43 des Personenstandsgesetzes (PStG) vom 19. Februar 2007 regelt, dass für die Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung über die Angleichung von Familien- und Vornamen durch den Standesbeamten keine Gebühren oder Auslagen erhoben werden. Diese Regelung der konkurrierenden Gesetzgebung kann von den Ländern durch ein eigenes nachfolgendes Gesetz geändert werden. Der Bundesgesetzgeber kann zwar ohne die bisher erforderliche Zustimmung des Bundesrates auch das Verwaltungsverfahren der Länder, hierzu gehören auch die Gebühren und Auslagen, bei der Ausführung von Bundesgesetzen als eigene Angelegenheit regeln (Artikel 83 und 84 Abs. 1 GG). Die Länder können jedoch davon abweichende landesgesetzliche Regelungen treffen, soweit nicht die Abweichmöglichkeit der Länder entweder in der betreffenden Norm selbst oder in einer Schlussbestimmung des Stammgesetzes ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 enthält keine Regelung zum Ausschluss der Abweichungsmöglichkeit. Daher kann der Landesgesetzgeber abweichend von § 43 Abs. 1 Satz 2 PStG bestimmen, dass für die Beurkundung oder Beglaubigung von Erklärungen über die Angleichung von Familien- und Vornamen nach Artikel 47 EGBGB Gebühren und Auslagen erhoben werden können. Davon soll aus folgenden Erwägungen Gebrauch gemacht werden:

Das geltende Recht differenziert bei Namensangleichungen nach den Zielgruppen des Bundesvertriebenengesetzes - BVFG - (sog. Spätaussiedler) und nach dem Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche (Ausländer). Während die Gruppe der sog. Spätaussiedler auch künftig kostenfrei eine Namensangleichung durchführen können soll, ist dies für die unter das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche fallenden Ausländer nicht beabsichtigt.

Die unterschiedliche Behandlung der beiden Personengruppen ist deshalb gerechtfertigt, weil es sich bei den Personen gemäß Bundesvertriebenengesetz um Deutsche im Sinne des Artikels 116 GG und ihre Angehörigen handelt.

Für die neu gemäß Artikel 47 EGBGB eingeführte Namensangleichung für Personen, die nach einem anwendbaren ausländischen Recht einen Namen erworben haben, deren Form und Zusammensetzung das deutsche Recht nicht kennt, wird dies anders beurteilt. Hier handelt es sich rechtlich um Ausländer, für die der Wiedergutmachungsgedanke des Bundesvertriebenengesetzes nicht greift. Zwar besteht auch hier unter dem Gesichtspunkt der Integration ein Interesse, dass eine „Eindeutschung“ des Namens möglich ist. Dieses Interesse geht jedoch nicht so weit, dass die Namensänderung auch kostenfrei durchgeführt werden muss. Die für diese Namensangleichungen erforderlichen standesamtlichen Tätigkeiten, die für die Betroffenen zu einer für das deutsche Recht verbindlichen Namensführung beitragen, sollten im Gegensatz zur Auffassung des Bundesgesetzgebers deshalb kostenpflichtig sein.

Da es sich um eine dauerhafte Regelung handelt, wird diese in das Niedersächsische Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) eingefügt. Dementsprechend kann damit ein Gebührentatbestand in die Allgemeine Gebührenordnung des Landes Niedersachsen aufgenommen werden (vgl. § 3 NVwKostG). Die erhobenen Gebühren und Auslagen verbleiben bei den Gemeinden.

Zu Artikel 10:

§ 7 verbietet Beamten der Staatsanwaltschaft, in Fällen persönlicher Betroffenheit Amtshandlungen vorzunehmen. § 7 Abs. 1 Nr. 2 regelt den Ausschluss unter anderem in Angelegenheiten von Ehegatten.

Zu Artikel 11:

Die Aufzählung in § 10 Abs. 2 Satz 3 wird um die Lebenspartnerin und den Lebenspartner ergänzt.

Zu Artikel 12:

Bislang galten Personen, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil verheiratet sind oder mit ihm in einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben, als erziehungsberechtigt, wenn das Kind ständig im gemeinsamen Haushalt wohnt. Zur Klarstellung werden in dieser Regelung nun explizit auch die Personen genannt, die mit einem personensorgeberechtigten Elternteil durch Lebenspartnerschaft verbunden sind oder mit ihm in einer lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft zusammenleben.

Zu Artikel 13:

Die Gesetzesänderung stellt klar, dass Lebenspartnerinnen und Lebenspartner Hinterbliebene im Sinne der Vorschrift sind. Des Weiteren wird auf die Begründung zu Artikel 15 verwiesen.

Zu Artikel 14:

Die Gesetzesänderung bezieht auch hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner in die Leistungen des Steuerberaterversorgungswerkes ein. Des Weiteren wird auf die Begründung zu Artikel 15 verwiesen.

Zu Artikel 15:

Mit der Änderung folgt die Landesregierung einem Vorschlag des Lesben- und Schwulenverbandes, der unter anderem auf die unterschiedliche Praxis der Versorgungswerke, die Vorgaben des § 6 Abs. 1 SGB VI in der Fassung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700), und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 66 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), hingewiesen hat.

Durch Artikel 3 Nr. 4 LPartÜAG vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3396) sind Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs einbezogen worden. In Niedersachsen haben bisher die Psychotherapeuten- und die Zahnärztekammer ihre Regelungen entsprechend angepasst. Die Apothekerkammer Niedersachsen beabsichtigt eine entsprechende Regelung. Mit der vorliegenden Vorgabe für die Versorgungswerke wird die qualitative Lücke geschlossen, die sich durch die genannte Änderung des § 46 Abs. 4 SGB VI ergibt.

Zu Artikel 16:

Durch Artikel 3 Nr. 4 LPartÜAG sind Lebenspartnerschaften in die Hinterbliebenenversorgung nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs einbezogen worden. Mit der gesetzlichen Änderung soll eine Lücke geschlossen werden, die sich durch die Änderung des § 46 Abs. 4 SGB VI ergeben hat.

Zu Artikel 17:

Mit der Reform des Personenstandsrechts, die zum 1. Januar 2009 in Kraft getreten ist, wird die Eingetragene Lebenspartnerschaft vollständig in das Verfahren des neuen Personenstandsgesetzes integriert. Dabei werden die Mitwirkung bei der Begründung der Lebenspartnerschaft, ihre Dokumentation in einem Personenstandsregister und die weiteren damit verbundenen Tätigkeiten aufgrund Bundesrechts bei den Standesämtern angesiedelt. Von der in § 23 LPartG eröffneten Möglichkeit, eine abweichende landesrechtliche Zuständigkeit für diese Aufgaben zu begründen, soll

kein Gebrauch gemacht werden. Vielmehr soll die verfahrensmäßige Angleichung der genannten Aufgaben an die sonstigen Verfahren nach dem Personenstandsgesetz gleichgestellt bleiben, wie es das Bundesrecht jetzt auch vorsieht. Bisher war für Niedersachsen das Verfahren im Ergebnis bereits entsprechend im Niedersächsischen Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes geregelt. In den praktischen Auswirkungen gibt es also keine Änderung. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 18:

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes.